

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2022 in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Bubenreuth

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christiane Bayer-Fischer
Lea Beifuß
Jessica Braun
Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler
Gabriele Dirsch
Johannes Eger
Andrea Horner-Schmid
Dr. Stephan Junger
Johannes Karl
Mara Kortmann
Hans-Jürgen Leyh
Wolfgang Meyer
Prof. Dr. Marcus Schuck
Ronald Stoyan
Jürgen Zeilmann

Verwaltung

Tobias Zentgraf
Sandra Thelen online

Schriftführerin

Monika Eckert

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlt das **Gemeinderatsmitglied**

Christine Krieger entschuldigt

Tagesordnung:

21. **Vollzug der Baugesetze; Erlass einer Garagen-, Stellplatz- und Fahrradabstellsatzung**
22. **Vollzug der Baugesetze; Erlass einer Kinderspielplatzsatzung**
23. **Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022**
24. **Zuschüsse an Vereine, Kirchen, Jugendgruppen und sonstige Organisationen 2022**
25. **Finanzplan und Investitionsprogramm für die Finanzplanungsjahre 2021 bis 2025**
26. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022**
27. **Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen: Aufnahme der Förderung der Installation von PV-Anlagen auf privaten Dächern in als Beitrag zur energetischen Unabhängigkeit:**
28. **Städtepartnerschaft mit Saint Gilles; Partnerschaftsvertrag**
29. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen**
30. **Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

GRM G. Dirsch fragt, ob die Änderungswünsche ihrer Fraktion bezüglich der Anmerkungen von GRM Stoyan in die Niederschrift der Sitzung vom 22. Februar 2022 (unter TOP 12) aufgenommen wurden. Dies wurde vom Vorsitzenden und der Schriftführerin bestätigt.

GRM Eger erhebt einen Einwand gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 2022 und stellt den Antrag, die unter TOP 12 „Kenntnisnahmen und Anfragen“ protokollierte Stellungnahme von GRM Stoyan zu streichen.

Darüber lässt der **Vorsitzende** abstimmen:

Anwesend: 16 / mit 12 gegen 4 Stimmen

Anschließend stimmt der **Gemeinderat** über die geänderte Niederschrift der Sitzung vom 22. Februar ab:

Anwesend: 16 / mit 12 gegen 4 Stimmen

Lfd. Nr. 21 - Vollzug der Baugesetze; Erlass einer Garagen-, Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung

Auf Grund der anstehenden Bebauungsplanverfahren, der geänderten Bodenrichtwerte und der Notwendigkeit, von den Bauherren auch Fahrradabstellbereiche herstellen zu lassen, wenn Neubauten entstehen, wurde ein Entwurf einer überarbeiteten Satzung über die Herstellung von Garagen, Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen erstellt.

Dieser Entwurf wurde den Fraktionen bei der Klausurtagung im Oktober 2021 zur weiteren Beratung übergeben.

Aus den Fraktionen sind verschiedene Änderungs- und Ergänzungswünsche eingegangen, die nachfolgend stichpunktartig gebündelt wurden. Die vollständigen Statements liegen allen Fraktionen gegenseitig vor. Mit E-Mail vom 12.03.2022 teilte Gemeinderatsmitglied Herr Meyer mit, dass in der nachfolgenden Übersicht die Stellungnahme der FW nicht korrekt wieder gegeben wurde und bittet um folgende Korrektur, die bereits untenstehend geändert wurde: Die FW wünscht eine knappe Anlage 1 (Richtzahlenliste), die Zahlen für die Verkehrsquellen sollen weitgehend der Anlage der GaStellV Bayern entsprechen, nur wesentliche Abweichungen davon sind in der kommunalen (Satzung) aufzunehmen.

Fraktion	Anregung	Anmerkung der Verwaltung
CSU	Anzahl der Stellplätze bis 75 qm 1 Stellplatz ab 76 qm 2 Stellplätze	
CSU	4 zusammenhängende Stellplätze, dann Grünstreifen als Auflockerung	
CSU	Zentrale Zufahrt bei mehr als 6 Stellplätzen	
CSU	Dachbegrünung, PV- oder Wasserthermieanlage als Pflicht	Für das Jahr 2022 ist leider noch keine Ermächtigungsgrundlage in Bayern vorhanden
CSU	Ablösesumme nicht so stark abrunden - maximal auf 11.000 Euro, Kalkulation auf dem Verwaltungsweg korrigierbar, warum Rechenweg darlegen	Anregung ist in § 4 Nr. 6 Stellplatzsatzung enthalten durch eine separate Anlage 2, die alle zwei Jahre nach Vorliegen der neuen Bodenrichtwerte auf dem Verwaltungsweg aktualisiert wird, damit ist nicht jedes Mal der Erlass einer neuen Stellplatzsatzung nötig, wenn sich die Bodenrichtwerte alle zwei Jahre ändern. Die Anlage 2 muss nicht zwingend publiziert werden.
CSU	Ab 3 WE Fahrradabstellplatzpflicht, bei über 75 qm zwei Fahrradabstellplätze	
Grüne	1 Fahrradabstellplatz je Wohnraum	
Grüne	Mobilitätskonzept erforderlich- Professor Kippke beteiligen	Anregung wird in § 5 der Stellplatzsatzung berücksichtigt, indem Abweichungen von den Richtlinien der Stellplatzsatzung möglich sind bei Vorlage eines schlüssigen Mobilitätskonzepts des Bauwerbers, Prof. Kippke wurde beteiligt

FW	Die FW wünscht eine knappe Anlage 1 (Richtzahlenliste), die Zahlen für die Verkehrsquellen sollen weitgehend der Anlage der GaStellV Bayern entsprechen, nur wesentliche Abweichungen davon sind in unserer kommunalen aufzunehmen.	Die Anzahl der Stellplätze in der Anlage der GaStellV ist nicht 1:1 für jede Kommune geeignet, es fehlen Regelungen zu Fahrradabstellplätzen, eine kommunale Satzung sollte aus Gründen der Transparenz für den Bürger eine vollumfängliche Regelung sein und nicht auf andere Gesetzestexte verweisen, die der Bürger erst suchen müsste.
FW	1/2 Fahrradabstellplatz je Kfz Stellplatz	
FW	Ablösesumme festlegen auf 11.000 Euro	
SPD	Ab 3 WE Fahrradabstellplatzpflicht, bei über 75/ 80 qm zwei Fahrradabstellplätze, pro Fahrrad mind. 1,5 qm; Überdachungspflicht	
SPD	Es ist keine kommunale Pflicht, öffentlichen Parkraum für private KFZ zur Verfügung zu stellen - Anwohnerparkausweise durch Kommune erstellen / Miete - Parkraumbewirtschaftungskonzept	
SPD	Bei Mehrfamilienhäusern gleiche Anzahl an Fahrradabstellplätzen wie Kfz-Stellplätze oder mehr	
SPD	Anlage 1 Richtzahlenwerte diskutieren	
SPD	Vorgaben zur Ausgestaltung (Dachbegrünung) und zur Reduzierung der Flächenversiegelung in der Satzung	
SPD	Stellplatzablösung nur als Ausnahme, nicht abrunden, sondern aufrunden auf 11.500 Euro, keine Ablösung für Fahrräder	

Die Verwaltung hat auf Wunsch der Grünen Fraktion den Entwurf der Satzung Herrn Professor Kipke von der TH Nürnberg zur Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt.

Herr Professor Harald Kipke teilte mit, dass seine Lehr- und Forschungsverpflichtungen an der Technischen Hochschule es nicht zulassen, dass er sich nebenher auch noch gutachterlich oder beratend betätigen könne. Ein vorgeschlagener Online-Termin konnte daher nicht vereinbart werden.

Als grundsätzliche Empfehlung teilt Herr Professor Kipke der Gemeinde Bubenreuth aber mit, dass die Gemeinde darauf achten sollte, die Satzung zumindest so auszulegen, dass alle Arten von verpflichtenden Pkw-Stellplätzen (also auch Parkhäuser, Tiefgaragen) so ausgestaltet werden, dass eine wie auch immer geartete spätere Umnutzung relativ einfach möglich ist.

Herzliche Grüße
Harald Kipke

Weiterhin hat die Verwaltung dem Institut für Innovative Städte den Entwurf der Garagen-, Fahrradabstell- und Stellplatzsatzung vorgelegt.

Die Kommentare und Ergänzungsempfehlung sind dem als Anlage beigefügten PDF-Dokument des Instituts ISN zu entnehmen.

Der folgende Entwurf der Garagen- Stellplatz- und Fahrradabstellsatzung wurde vom Bauausschuss in seiner Sitzung vom 15.03.2022 mit einem Abstimmungsergebnis von 4 : 1 mehrheitlich befürwortend dem Gemeinderat zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung mit nachfolgend eingearbeiteten Änderungen empfohlen.

Nach kurzer Beratung fasst der **Gemeinderat** folgenden

Beschluss:

Satzung über die Herstellung von Garagen, Fahrradabstellplätzen und Kfz-Stellplätzen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet von Bubenreuth für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Garagen und Carports (offene Garagen), Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze) und Fahrradabstellplätzen. Sie gilt zudem für deren Nachweis und deren Ablösung gemäß Art. 47 BayBO.

2. Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen getroffen werden.

§ 2 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen, Garagen und Carports (offene Garagen) und Fahrradabstellplätzen

1. Stellplätze sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Eine Versiegelung ist zu vermeiden. Garagen und Carports mit Flachdach oder flach geneigtem Dach müssen begrünt werden. Die Versiegelung der Stellplätze sowie der Stauraum vor den Garagen/Carports soll auf ein Mindestmaß reduziert werden, als Material soll versickerungsfähiges Pflaster verwendet werden, die Befestigung von Fahrspuren ist einer vollständigen Versiegelung stets vorzuziehen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten zu Stellplätzen, geschlossenen und offenen Garagen sind unversiegelt bzw. ökologisch verträglich mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Rasenschotter, Rasenwaben etc.) anzulegen. Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine gefangenen Stellplätze).

2. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mind. 0,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen. Die Vorschriften des AGBGB sind hierbei zum Pflanzenabstand zu beachten.

3. Zwischen Garagen/Carports und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei Pkws mind. 5,00 m, einzuhalten. Der Stauraum wird hierbei

nicht als notwendiger Stellplatznachweis anerkannt. Im Einzelfall kann eine Reduzierung des Stauraums auf 3,00 m ausgesprochen werden, sofern keine Bedenken bezüglich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bestehen. Eine Reduzierung des Stauraums ist insbesondere dann denkbar, wenn die Carports seitlich offen sind beziehungsweise die geschlossene Garage durch ein elektrisches Tor bedienbar ist. Die Entscheidung über eine Abweichung vom 5,00 m Stauraum wird nach den örtlichen individuellen Verhältnissen ausgesprochen. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf auch nicht durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.

4. Fahrradabstellplätze sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen erreichbar und gut zugänglich sein. Sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Bauvorhabens angeordnet werden. Jeder einzelne Fahrradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradabstellplätze bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbegebieten und Sondergebieten sollen überdacht sein.

§ 3 Anzahl der Garagen, Carports und Stellplätze und Fahrradabstellplätze

1. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze wird im Einzelfall gemäß der Richtzahlenliste (Anlage 1) festgelegt; diese ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Nach der jeweiligen Nutzung ist die Stellplatzzahl rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch arithmetische Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzulegen. Die jeweiligen Stellplatzzahlen sind getrennt zu ermitteln und entsprechend zu addieren.

3. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

4. Für Freiflächenbewirtschaftung (im Zusammenhang mit einem gastronomischen Betrieb) wird kein zusätzlicher Stellplatz gefordert, soweit die Fläche für die Freiflächenbewirtschaftung 50 % der Innenbewirtschaftungsfläche nicht übersteigt, da in diesem Fall von einer wechselnden Belegung auszugehen ist. Darüber hinaus wird pro angefangene 20 m² Freiflächenbewirtschaftung 1 Stellplatz gefordert.

§ 4 Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

1. Grundsätzlich hat der Antragsteller die Errichtung des Stellplatzes auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes selbst nachzuweisen. Ist er nicht Eigentümer der Grundstücke, ist die Errichtung des Stellplatzes dinglich zu sichern. Eine Verpflichtung seitens der Gemeinde Bubenreuth auf Ablösung besteht nicht.

2. Eine Ablösung kommt nicht in Frage, wenn es sich um Einzelhandelsprojekte mit mehr als 500 m² reiner Verkaufsfläche handelt.

3. Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

5. Die Ablösesumme pro Fahrradabstellplatz beträgt 500 Euro.

6. Die gemäß Anlage 2 „Kalkulation der Stellplatzablösung“ festgelegte Ablösungssumme wird einen Monat nach Vertragsabschluss fällig. Die Anlage 2 wird alle zwei Jahre an die aktuellen Bodenrichtwerte angepasst.

7. Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Stellplatzpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen hat, innerhalb von 10 Jahren nachweisen, dass sich ein Stellplatzbedarf verringert hat oder dass er zusätzliche Stellplätze auf seinem Grundstück oder auf einem anerkannten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt hat, so verringert sich die Ablösungssumme aufgrund der Anzahl der wegfallenden oder nachgewiesenen Stellplätze. Die Höhe der Rückforderung ist der vom Verpflichteten pro Stellplatz entrichtete Ablösungsvertrag. Dieser vermindert sich pro abgelaufenem Jahr nach Abschluss des Ablösungsvertrages um jeweils 1/10. Nach Ablauf von 10 Jahren seit Abschluss des Ablösungsvertrages entfällt ein Anspruch auf eine Rückforderung.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bubenreuth, in den Fällen des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO durch die Gemeinde Bubenreuth erteilt werden. Dies ist unter anderem dann denkbar, wenn bei einem Mehrfamilienhausprojekt vom Bauträger durch den Nachweis eines Mobilitätskonzepts ein Carsharing-Projekt umgesetzt wird und davon ausgegangen werden kann, dass durch dieses Angebot sich der tatsächliche Stellplatzbedarf verringert (Nachweis durch Verträge mit den Nutzern).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach den Vorschriften des Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) vom 18. Januar 2006, geändert durch Satzung vom 24. Februar 2010, außer Kraft.

Bubenreuth, 31. März 2022

Anlage 1: Richtzahlenliste

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze/ Fahrradabstellplätze
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als drei Wohnungen	Für Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungen ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wie folgt zu ermitteln: -> für Wohnungen bis 80 m ² 1 Stellplatz und 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung, -> für Wohnungen ab 81 m ² 2 Stellplätze und 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stellplatz und 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze und 1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten
1.6	Studentenwohnheime	0,5 Stellplätze je Wohnung und 1 Fahrradabstellplatz je Wohnung
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnungen	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze und 1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten
1.8	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze und 1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz und 1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze und 1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze
2.3	Sonderpraxen (Heilpraktiker, Psychologen) als Bestellpraxis	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze und 1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Nutzfläche
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Bau- und Gartenmärkte, Getränkemarkte	1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden und 1 Fahrradabstellplatz je 150 m ² Verkaufsfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze
3.2	Verbrauchermärkte, Lebensmitteldiscountmärkte, Einkaufszentren, Nahversorgungszentren	1 Stellplatz je 15 m ² Verkaufsfläche, mindestens 1 Stellplatz je Laden und 2 Fahrradabstellplatz je 150 m ² Verkaufsfläche, mindestens 6 Fahrradabstellplätze
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze und 1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 7,5 Sitzplätze und 1 Fahrradabstellplatz je 7,5 Sitzplätze

4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze und 1 Fahrradabstellplatz je 25 Sitzplätze
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche und 1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen und Sportstadien	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze und 1 Fahrradabstellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Besucherplätze
5.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche und 1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche und 1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Hallenfläche
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld und 1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucherplätze und 1 Fahrradabstellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 25 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Anlage und 5 Fahrradabstellplatz je 2 Bahnen
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn und 4 Fahrradabstellplatz je Bahn
5.12	Fitnessstudio	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche und 1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² Nutzfläche
5.14	Solarium	1 Stellplatz je 2 Liegen und 1 Fahrradabstellplatz je 4 Liegen
6.1	Gaststätten ab 35 m² Bruttogasträumfläche oder 13 Sitzplätze	1 Stellplatz je 10 m ² Nettogasträumfläche und 1 Fahrradabstellplatz je 25 m ² Nettogasträumfläche
6.2	Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 m² Bruttogasträumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze	1 Stellplatz
6.3	Außengastronomie, Biergärten, Freischrankflächen	1 Stellplatz je 15 m ² Freischrankfläche und 1 Fahrradabstellplatz je 15 m ² Nettogasträumfläche
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten und 1 Fahrradabstellplatz je 15 Betten
6.5	Boarding-Haus	1 Stellplatz je Appartement und 1 Fahrradabstellplatz je 4 Appartements
7.1	Allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre und 1 Fahrradabstellplatz je 5 Schüler
7.2	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Stellplatz je 3 Studierende und 1 Fahrradabstellplatz je 3 Studierende

7.3	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je Gruppe und 1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder
7.4	Kinderkrippen	1 Stellplatz je 5 Kinder und 1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder
8.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz und 1 Fahrradabstellplatz je 100 m ² Hauptnutzfläche
8.2	Lagerräume, Lagerplätze	Unter 90 m ² kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist, 1 Stellplatz je 90 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz und 1 Fahrradabstellplatz je 500 m ² Hauptnutzfläche
8.3	Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 m ² Hauptnutzfläche und 1 Fahrradabstellplatz je 250 m ² Hauptnutzfläche
8.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand und 1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände
8.5	Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen	8 Stellplätze je Kfz-Pflegeplatz und 1 Fahrradabstellplatz je 4 KFZ-Pflegeplatz

Anlage 2: Kalkulation der Stellplatzablösung

Fläche pro Stellplatz: 3,0 m x 5,0 m = 15 m²

Bodenrichtwert: 500 €/ m²

(Grunderwerb Mischkalkulation aus Bodenrichtwerten von Gewerbe und Wohnbauflächen Stand 31.12.2020 -> 500 € x 15 m² = 7.500 €)

Herstellung der Stellplätze:

Erdaushub T = 45 cm -> 60 €/m³ x 5,4 m³ = 324 €

**Einfassung aus Betonleistensteinen 8 cm x 30 cm x 100 cm in Beton versetzen
-> 36 €/m² x 16 m² = 576,00 €**

Schottertragschicht D = 30 cm -> 20 €/m² x 15 m² = 300 €

**Betonpflaster versickerungsfähig 20 cm x 20 cm x 10 cm auf Splittbett setzen
-> 60 €/m² x 15 m² = 900 €**

7.500 € Grunderwerb

2.100 € Herstellung

1.755 € 15 % Notar- und Nebenkosten

Kalkulierte Ablösesumme:

11.355 € ergibt einen pauschalen Ablösungsbetrag in Höhe von 11.000 € je Stellplatz

Anwesend: 16 / mit 12 gegen 4 Stimmen

Lfd. Nr. 22 - Vollzug der Baugesetze; Erlass einer Kinderspielplatzsatzung

Die Bayerische Bauordnung sieht in Art. 7 Absatz 3 BayBO die grundsätzliche Verpflichtung vor, bei Wohngebäuden mit über 3 Wohneinheiten einen ausreichend großen Spielplatz zu errichten.

Genauere Vorgaben zur Qualität und zur Ausgestaltung des Kinderspielplatzes sind jedoch nicht geregelt.

Möchte die Gemeinde weitergehende Regelung treffen, hinsichtlich der Gestaltung, Ausstattung und der Möglichkeit, eine Ablösungszahlung bei einer Nichterrichtung des Spielplatzes einzufordern, ist es sinnvoll, eine kommunale Kinderspielplatzsatzung zu erlassen. Hier kann dann auch die Pflicht zur Unterhaltung und Verkehrssicherung der Kinderspielplätze festgelegt werden.

Die Verwaltung hat folgenden Entwurf einer Kinderspielplatzsatzung vorbereitet.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 über diesen Entwurf vorberaten und dem Gemeinderat die Verabschiedung dieser Satzung mit einem Abstimmungsergebnis von 4 : 1 empfohlen.

Nach kurzer **Beratung** fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung – KSpS)

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen
- § 3 Lage des Kinderspielplatzes
- § 4 Größe des Kinderspielplatzes
- § 5 Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes
- § 6 Betrieb und Unterhalt
- § 7 Ablösung
- § 8 Abweichungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO. Sie sind bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen nachzuweisen.

(2) Regelungen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch gehen den Bestimmungen nach dieser Satzung vor.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Kinderspielplätze sollen von Bäumen beschattet, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze, Lüftungsauslässe von Tiefgaragen oder Standplätze für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Sie sollten von möglichst vielen Wohnungen einsehbar und in Rufweite liegen.

(2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren und für Kinder von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.

(3) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 100 m² zu durchgrünen. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte heimische Laubbäume mit der Pflanzqualität „Hochstamm“ mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm, Sträucher mit einer Höhe von 50 bis 100 cm, gepflanzt werden.
(4) Die Gestaltung mit Pflanzen hat so zu erfolgen, dass der Verzehr von oder direkte Kontakt zu Pflanzen oder Pflanzenteilen zu keinen Gefährdungen für die Kinder führen kann.

(5) Die Kinderspielplätze sollen eine gute Aufenthaltsqualität für die Hausbewohner erhalten, auch wenn zeitweise keine Kinder in den Häusern leben sollten.

§ 3 Lage des Kinderspielplatzes

(1) Der Kinderspielplatz soll vorrangig auf dem Baugrundstück errichtet werden.

(2) Auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks darf der Kinderspielplatz nur angelegt werden, wenn dieses geeignet ist. Der Spielplatz muss beaufsichtigt und verkehrssicher erreicht werden können. Die fußläufige Entfernung vom Baugrundstück darf bei Spielplätzen für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren in der Regel 100 m, bei Spielplätzen für Kinder der Altersgruppe von sechs bis zwölf Jahren in der Regel 300 m nicht überschreiten.

(3) Können Kinderspielplätze nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden, so sind Bestand und Nutzung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Bubenreuth zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.

§ 4 Größe des Kinderspielplatzes

(1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss mindestens 7 m² je 100 m² Gesamtwohnfläche, jedoch insgesamt mindestens 60 m² betragen. Davon ist mindestens die Hälfte der Fläche als Spielfläche für Kleinkinder auf dem Baugrundstück herzustellen.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtwohnfläche werden Wohnungen nicht angesetzt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Microappartements unter 30 m² Wohnfläche, Boardinghäuser, Lehrlings- oder Altenwohnheime oder geförderte Altenwohnungen. Darüber hinaus sind auch die Wohnungen nicht anzusetzen, denen Gartenflächen mit mindestens 30 m² unmittelbar und ausschließlich zugeordnet sind.

§ 5 Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes

(1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 10 m², auszustatten. Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten.

(2) Kinderspielplätze für mehr als fünf Wohnungen sind außerdem mit einem Gerätespielplatz auf weichem Untergrund (zum Beispiel Sand, Hackschnitzel oder dauerelastischem Fallschutzbelag) mit mindestens einer Spielfunktion, ab 10 Wohnungen mit mindestens drei Spielfunktionen und ab 15 Wohnungen mit mindestens sechs Spielfunktionen auszustatten. Als Spielfunktionen kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht. Die Anforderungen der DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“, sind dabei zu beachten.

(3) Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sollen neben Bereichen für Spiele im Sand und an Geräten zusätzlich eine befestigte Fläche für Ballspiele oder Tischtennis erhalten. Alternativ hierzu ist die Einrichtung eines Bereiches für Bau- und Werkspiele möglich.

(4) Kinderspielplätze sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

§ 6 Betrieb und Unterhalt

(1) Kinderspielplätze sind auf Dauer und in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind unverzüglich instand zu setzen oder zu erneuern.

(2) Eine Grundwartung und -instandhaltung ist mindestens jährlich an allen Geräten durchzuführen. Häufig verwendete Spielgeräte oder Spielgeräte mit hohem Verschleiß sind regelmäßig insbesondere auf hervorstehende Schrauben, lose Absturzsicherungen oder sonstige lose Teile zu kontrollieren. Der Sand ist nach Bedarf auszuwechseln, bei stark bespielten Plätzen soll dies in der Regel einmal jährlich geschehen.

§ 7 Ablösung

(1) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann auch dadurch erfüllt werden, dass vor Erteilung der Baugenehmigung die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gegenüber der Gemeinde Bubenreuth übernommen werden.

(2) Die Kostenübernahme erfolgt durch einen pauschalierten Ablösebetrag.

(3) Der Ablösebetrag beträgt je m² Fläche des Kinderspielplatzes 1.000 Euro.

(4) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde Bubenreuth abzuschließen. Der Ablösebetrag ist vom Bauherrn in einer einmaligen Summe an die Gemeinde Bubenreuth vor der Erteilung der Baugenehmigung zu entrichten. Die Gemeinde Bubenreuth verpflichtet sich, den Betrag für die Wartung, Pflege, Instandhaltung bestehender öffentlicher Spielplätze im Gemeindegebiet zu verwenden oder an anderer geeigneter Stelle zweckgebunden zu verwenden.

§ 8 Abweichungen

(1) Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

(2) Wird die Verpflichtung zum Anlegen eines Kinderspielplatzes nur durch eine Änderung oder Nutzungsänderung eines Dachgeschosses in eine Wohnung erstmalig begründet, so besteht keine Verpflichtung zur Errichtung dessen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 schadhafte Ausstattungen oder Spielgeräte nicht umgehend instand setzt oder erneuert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bubenreuth, 31. März 2022

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 23 - Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022

Der Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplans hat in Teilen Satzungsqualität und ist daher separat zu beschließen.

Der dem Gemeinderat zur Entscheidung vorliegende Stellenplan wurde im Finanzausschuss vorberaten.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

Beschluss:

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 wird in der Fassung vom 22.03.2022 beschlossen.

Anwesend: 16 / mit 14 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 24 - Zuschüsse an Vereine, Kirchen, Jugendgruppen und sonstige Organisationen 2022

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f der Geschäftsordnung (GesO) fällt die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen mit einem Betrag von über 2.000,00 Euro im Einzelfall in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

Die dem Gemeinderat zur Entscheidung vorliegende Zuschussliste wurde gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 GesO im Finanzausschuss vorberaten. Die Liste ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth gewährt im Haushaltsjahr 2022 Zuschüsse entsprechend der dem Haushaltsplan beigefügten Liste.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 25 - Finanzplan und Investitionsprogramm für die Finanzplanungsjahre 2021 bis 2025

Finanzplan und Investitionsprogramm wurden im Finanzausschuss vorberaten und in die vorliegende Fassung gebracht, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung anempfohlen wird.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

Beschluss:

Der Finanzplan 2022 für die Finanzplanungsjahre 2021 bis 2025 mit dem diesem zugrunde liegenden Investitionsprogramm für den gleichen Zeitraum in der Fassung vom 22.03.2022 wird erlassen.

Anwesend: 16 / mit 14 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 26 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2022 wurden im Finanzausschuss vorberaten und in die vorliegende Fassung gebracht, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung anempfohlen wird.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Bubenreuth (Landkreis Erlangen-Höchstadt) für das Haushaltsjahr 2022

vom (Ausfertigungsdatum)

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.057.000 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.451.700. EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.600.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern (Grund- und Gewerbesteuer) wurden durch eine Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 16 / mit 14 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 27 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen: Aufnahme der Förderung der Installation von PV-Anlagen auf privaten Dächern in als Beitrag zur energetischen Unabhängigkeit:

Mit Schreiben vom 28.02.2022 stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag als Beitrag zur energetischen Unabhängigkeit:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stumpf, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,

die aktuelle dramatische Lage in der Ukraine zeigt uns sehr deutlich, wie sehr wir von der Energieversorgung Russlands abhängig sind. Deshalb ist es jetzt dringend geboten, auf allen Entscheidungsebenen von Bund, Ländern und Kommunen den Ausbau der Erneuerbaren Energien stark zu beschleunigen.

Um die Transformation unseres Energiesystems mit der Umstellung auf 100% Erneuerbare Energien schneller voranzubringen, stellen wir folgenden Antrag:

Wir beantragen mit sofortiger Wirkung die Erweiterung des kommunalen Förderprogramms zur CO₂-Einsparung um die Installation von PV-Anlagen auf privaten Hausdächern mit einer Förderquote von 40% im Jahr 2022. Im Jahr 2023 reduziert sich die Förderquote auf 30% und im Jahr 2024 auf 20%.

Schon 2021 wurde zugesagt, dass das kommunale Förderprogramm auch 2022 fortgesetzt und dafür Geld in den Haushalt eingestellt wird. In den Folgejahren wird die Summe entsprechend der notwendigen Entwicklung angepasst.

Begründung:

Mit dem kommunalen Förderprogramm hat die Gemeinde zwar begonnen, mit noch moderaten Förderquoten die Bürger zu klimaschonenden Investitionen zu motivieren. Dies ist aber angesichts der aktuellen Weltlage deutlich zu wenig und die positive Wirkung auch auf die notwendige CO₂-Reduktion dauert zu lange. Außerdem war die Förderung von PV-Anlagen nicht im Förderprogramm enthalten. Dies muss sich schnellstmöglich ändern, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv zu beschleunigen. Dies ist nicht nur aus Klimaschutzgründen dringend notwendig, sondern auch um die bestehenden geopolitischen Abhängigkeiten zu minimieren und langfristig einen Beitrag zum Frieden zu leisten (<https://www.unendlich-viel-energie.de/themen/gute-gruende/24>).

Auch Christian Lindner (FDP) hat die Bedeutung der Erneuerbaren Energien bei einer Sondersitzung des Bundestags zur Lage in der Ukraine am 27.02.2022 betont: „Erneuerbare Energien leisten nämlich nicht nur einen Beitrag zur Energiesicherheit und Versorgung, Erneuerbare Energien lösen uns von Abhängigkeiten. Erneuerbare Energien sind deshalb Freiheitsenergien.“ (<https://www.rnd.de/politik/lindner-zu-krieg-in-der-ukraine-erneuerbare-energien-sind-freiheitsenergien-lauterbach-stimmt-zu-ZQGHVBLMTJFJHBB3F3HLNE63NA.html>)

Laut Energieökonomin Claudia Kemfert „haben wir 10, 15 Jahre mit rückwärtsgewandten Politikmaßnahmen verplempert. Jetzt bezahlen wir den Preis für die verschleppte Energiewende und müssen umsteuern. Da ist auch kurzfristig viel möglich.“

[\(https://www.cleantalking.de/kemfert-putins-invasion-muss-der-letzte-weckruf-sein/\)](https://www.cleantalking.de/kemfert-putins-invasion-muss-der-letzte-weckruf-sein/)

Um schnell einen wirkungsvollen Anreiz zu setzen, wollen wir eine Förderquote für das erste Jahr 2022 von 40 %. Damit soll in der Bubenreuther Bevölkerung eine echte Aufbruchstimmung erzeugt werden. Die Förderquote reduziert sich im Folgejahr 2023 auf 30% und im Jahr 2024 auf 20 %. Durch diese Degression über die nächsten 3 Jahre soll die Dringlichkeit dieser notwendigen Maßnahme betont und schnelles Handeln belohnt werden.

Die genaue Förderposition lautet:

Fördergegenstand	Installation einer PV-Anlage
Antragsberechtigte	Privater Haushalt
Fördervoraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn für die Maßnahme eine Baumfällung erforderlich ist. • Installation innerhalb von 12 Monaten nach Antragstellung
Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Förderquote wie oben beschrieben auf die Nettokosten • Maximalbetrag auf 8000 € begrenzt
Einzureichende Unterlagen bei Antragstellung	Absicht zur Errichtung kann formlos mit Angabe des voraussichtlichen Preises angezeigt werden. Daraufhin wird die Förderzusage erteilt.
Einzureichende Unterlagen für Auszahlung	Rechnungskopie

Anmerkung:

Das Anreizprogramm zielt auf private Dächer, die zur Zeit noch in großer Menge ungenutzt vorhanden sind. Die geförderte Summe soll sich auf alle Netto-Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlage beziehen, da beim Betrieb der Anlage die Möglichkeit besteht, die MwSt. vom Finanzamt erstattet zu bekommen. Ein Stromspeicher kann darin enthalten sein, muss aber nicht. Für Privatdächer übliche Anlagen haben eine Leistung von ca. 10 kWp und kosten mit Speicher ca. 20.000 EUR.

Mit der Erweiterung des Förderprogramms um die Installation von PV-Anlagen inklusive einer hohen Förderquote von anfangs 40 % könnte Bubenreuth andere Kommunen zur Nachahmung anregen und die dringend notwendige Transformation des Energiesektors im Landkreis ERH nachhaltig voranbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Dirsch für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNE“

Die Bundesregierung hat Förderungen für den Ausbau von Photovoltaikanlagen in Aussicht gestellt. Da zum jetzigen Zeitpunkt die Höhe der Bundesförderungen noch nicht bekannt ist und Doppelförderungen zu vermeiden sind, wird aus den Reihen der Gemeinderatsmitglieder vorgeschlagen, die Abstimmung über den Antrag zu vertagen.

Der Antrag der Fraktion der Grünen wird zurückgestellt und es wird vereinbart, in der nächsten Sitzung des Klima-, Energie- und Umweltausschusses (Dienstag, 10. Mai 2022) darüber zu beraten.

Lfd. Nr. 28 - Städtepartnerschaft mit Saint Gilles; Partnerschaftsvertrag

Die Gemeinde Bubenreuth pflegt seit dem Jahr 2017 freundschaftliche Beziehungen zu Saint Gilles/Bretagne. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28. September 2021 beschlossen, diese Verbindungen zu vertiefen und mit einem Partnerschaftsvertrag eine neue Grundlage für die zukünftige Ausgestaltung der Städtepartnerschaft zu schaffen.

Der nun vorliegende Partnerschaftsvertrag wurde von Ensemble. Deutsch-Französischer Partnerschaftsverein Bubenreuth e.V. und dem Verein AFA Saint-Gilles vorbereitet.

Eine Delegation aus Bubenreuth reist von 25. – 29. Mai 2022 nach Saint Gilles. Im Rahmen dieses Besuches soll am 28. Mai 2022 mit der offiziellen Unterzeichnung des Städtepartnerschaftsvertrags die Freundschaft und enge Verbundenheit von Bubenreuth und Saint Gilles besiegelt werden.

GRM Karl schlägt vor, den vorliegenden Beschlussvorschlag abzuändern. Der Gemeinderat soll den Partnerschaftsvertrag nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern darüber abstimmen, ob dem Partnerschaftsvertrag zugestimmt wird.

Anschließend fasst der **Gemeinderat** folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Partnerschaftsvertrag über die Städtepartnerschaft zwischen Bubenreuth und Saint Gilles zu.

Charta zur Partnerschaft zwischen Saint-Gilles und Bubenreuth

**Wir, Philippe THEBAULT und Norbert STUMPF,
Bürgermeister in Saint-Gilles (Frankreich) und Bubenreuth (Deutschland),**

in freier Wahl durch unsere Bürger*innen bestellt,

- sind gewiss, dass wir dem tiefen Wunsch und tatsächlichen Interesse unserer Bevölkerungen folgend handeln,
- glauben, dass nur eine internationale demokratische Ordnung wie etwa in der Europäischen Union eine solide Grundlage für einen dauerhaften Frieden sein kann,
- sind überzeugt, dass die Verbindungen von Städten und Gemeinden auf unserem Kontinent einen sinnvollen Beitrag leisten zur Entwicklung einer europäischen Unionsbürgerschaft und somit zu einem Europa mit menschlichem Antlitz.

Daher verpflichten wir uns feierlich

unter Achtung der bestehenden Beziehungen unserer beiden Länder:

- dauerhafte Verbindungen zwischen den Gemeindeverwaltungen zu pflegen, für Gespräche, Erfahrungsaustausch und gemeinsame Aktionen, die uns in allen Bereichen unserer Zuständigkeiten wechselseitig bereichern können,
- den Austausch zwischen unseren Bürger*innen zu fördern und zu unterstützen, um durch ein besseres gegenseitiges Verstehen und tatsächliches Zusammenwirken die europäische Brüderlichkeit zu entwickeln,
- nach den Regeln der Gastfreundschaft zu handeln, mit Respekt vor unseren Verschiedenheiten, in einer vertrauensvollen Atmosphäre und im Geist der Solidarität,
- allen Menschen die Möglichkeit zur Teilnahme am Austausch unserer beiden Kommunen ohne jegliche Diskriminierung zu gewährleisten,
- durch unseren Austausch und unsere Zusammenarbeit die universellen Werte der Freiheit, Demokratie, Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit zu fördern,
- uns gemeinsam zu bemühen, soweit dies in unserer Macht steht, zum Erfolg der für Frieden, Fortschritt und Wohlstand notwendigen europäischen Einheit beizutragen.

Saint-Gilles, den ...

Der Bürgermeister von SAINT-GILLES

Der Bürgermeister von BUBENREUTH

Philippe THEBAULT

Norbert STUMPF

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 29 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen

Aus den Vergabeverfahren in nicht öffentlichen Sitzungen werden der Auftragsgegenstand, das gewählte Vergabeverfahren, der Auftragsnehmer sowie Ort und Zeitraum der Ausführung in der öffentlichen Sitzung bekanntgegeben.

In der **nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2022** wurden folgende Vergaben beschlossen:

TOP N 13:

Auftragsgegenstand	Auftragsvergabe zur Untersuchung der Radverkehrsmobilität in der Gemeinde Bubenreuth
gewähltes Vergabeverfahren	freihändige Vergabe
Auftragsnehmer	Institut für innovative Städte, Röthenbach - Herr Thiemo Graf
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth ab März 2022

TOP N 14:

Auftragsgegenstand	Entwässerungsanlage – Kanalsanierungsmaßnahmen 2020; Vergabe Ingenieurleistungen
gewähltes Vergabeverfahren	Folgeauftrag an bereits vorliegenden Ingenieurvertrag
Auftragsnehmer	Ibte engelhardt, Cadolzburg
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Schönbacher Straße Ausführung im Laufe des Jahres 2022

TOP N 15:

Auftragsgegenstand	Gemeindlicher Hochbau; Errichtung eines Soziokulturellen Zentrums H7 – Vergabe der Holzbauarbeiten Neubau
gewähltes Vergabeverfahren	europaweite Ausschreibung nach VOB/A
Auftragsnehmer	Fleischmann Holzbau GmbH, Kulmbach
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Hauptstraße 7 – Ausführung im Laufe des Jahres 2022 je nach Baufortschritt des Rohbaues

TOP N 16:

Auftragsgegenstand	Gemeindlicher Hochbau; Errichtung eines Sozio-kulturellen Zentrums H7 – Vergabe der Aufzugsanlage
gewähltes Vergabeverfahren	europaweite Ausschreibung nach VOB/A
Auftragsnehmer	OTIS GmbH & Co. OHG, Berlin
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Hauptstraße 7 Ausführung im Laufe des Jahres 2022 nach Errichtung des Rohbaues

TOP N 17:

Auftragsgegenstand	Gemeindlicher Hochbau; Errichtung eines Sozio-kulturellen Zentrums H7 – Vergabe der Baumeisterarbeiten Neubau
gewähltes Vergabeverfahren	europaweite Ausschreibung nach VOB/A
Auftragsnehmer	MAUSS BAU GmbH & Co. KG, Erlangen
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth, Hauptstraße 7 Ausführung im Laufe des Jahres 2022

Lfd. Nr. 30 - Kenntnismnahmen und Anfragen

Der Vorsitzende gibt den Sachstandsbericht der Verwaltung zum Klimaschutz (Stand 1. Quartal 2022) bekannt:

1. Solarkataster der Stadt Erlangen/ des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die Bubenreuther Bürger können auf das Solarkataster der Stadt Erlangen/ des Landkreises Erlangen-Höchstadt zugreifen und überprüfen, ob ihr Gebäude für PV- Anlagen und Solarthermie geeignet ist. Dies wurde im Mitteilungsblatt des Monats Februar sowie auf der Homepage beworben, wo diese Informationen den Bürgern dauerhaft zur Verfügung stehen.

2. Werbekampagne Solarthermie, PV-Anlagen und Ökostrom

Die Verwaltung bereitet dies vor. Es ist vorgesehen, alle zwei, drei Monate jeweils ein Thema im Mitteilungsblatt zu bewerben. Im April wird beispielsweise nun die Solarthermie beworben.

3. Nahwärmenetz:

Die europaweite Ausschreibung wurde vorbereitet. Der Wärmebedarf der kommunalen Liegenschaften wurde für die Ausschreibung ermittelt und zur Verfügung gestellt. Der Ausschreibungstext wurde am 16.03.2022 veröffentlicht. Die Verwaltung ist der Ansprechpartner. Auskünfte dürfen nur online erteilt werden- das Fachbüro ETA unterstützt die Verwaltung. Bis 30.05.2022 läuft die Bieterfrist. Die Anzahl der Zugriffe auf die Ausschreibung lässt erkennen, dass offensichtliches Interesse seitens der Wärmelieferanten an dieser Ausschreibung besteht.

4. Baugebiet Posteläcker

Der Investor führt Abstimmungen und sucht einen Betreiber für das Pflegeheim und das Betreute Wohnen. Der Wärmebedarf für das Baugebiet wurde ermittelt und in die europaweite Ausschreibung einer Wärmelieferung integriert. Die Verwaltung bereitet mit den beteiligten Fachbüros den Vorentwurf des Bebauungsplans vor. Es wurde ein Fachbüro gefunden, das sowohl eine Wohnbedarfsermittlung sowie die Folgekosten ermittelt. Es wird eine erste Sitzung der Lenkungsgruppe Ortsentwicklung gemeinsam mit diesem Fachbüro zum Thema Posteläcker am 1. April 2022 tagen.

5. Verbesserung der Radmobilität

Das Fachbüro Institut für Innovative Städte wurde eingeschaltet, um die Radmobilität vor Ort in Augenschein zu nehmen. Das Institut für Innovative Städte ist Berater für die AGFK. Das Büro INS wird im Laufe des Monats April die ersten Befahrungen vor Ort durchführen.

6. Förderprogramme zur CO₂-Einsparung

Derzeit werden alle bisher eingereichten Anträge tabellarisch zusammengefasst und von Frau Professor Denk vom ISE in Landshut bezüglich der bereits realisierten CO₂-Einsparung analysiert.

7. Energieeffizienznetzwerk

Der Steckbrief Zielabgleich wurde vom Liegenschaftsamt aktualisiert. Die Zählerableselisten bezüglich der Verbräuche bei Strom, Wasser, Gas für das Jahr 2021 wurden vom Liegenschaftsamt an die EWB übergeben.

Der **Vorsitzende** informiert, dass in Bubenreuth ein Bus mit 24 Ukraine-Flüchtlingen aus Zirndorf angekommen ist, diese sind im Altenheim untergebracht, das derzeit vom Landkreis als Notunterkunft betrieben wird.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 21:11 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführerin